Fachveranstaltung des LUBW "Arbeitsstätten – Einrichten und Betreiben" 4. Juli 2018 in Karlsruhe

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) aktueller Stand und Überblick



Dr.-Ing. Kersten Bux Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Dresden Gruppe 2.4 Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit

Gliederung

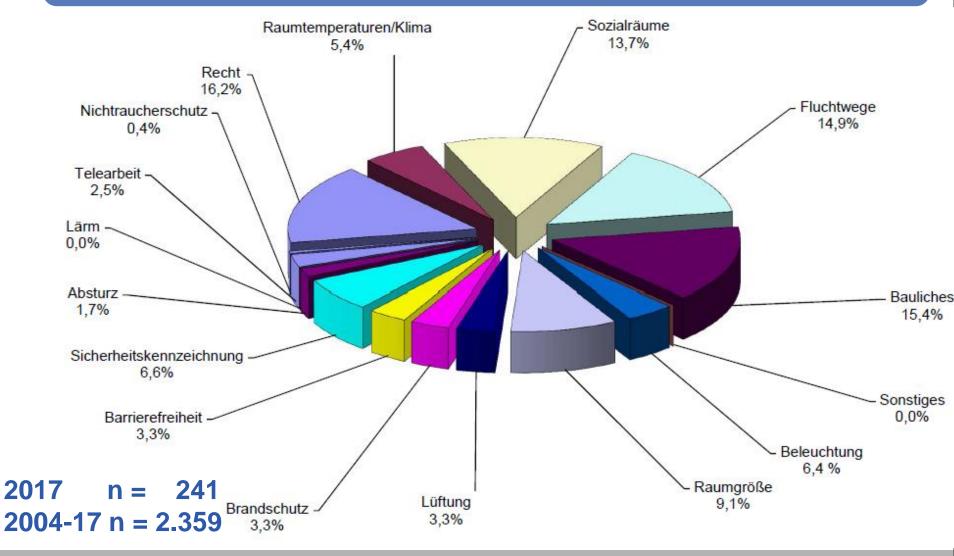
- 1. Änderungen der Arbeitsstättenverordnung
- 2. Aktualisierung und Neuerstellung von Arbeitsstättenregeln ASR



Foto: Bux (BAuA)



Praxisanfragen "Arbeitsstätten" BAuA FG2.4 - 2017





Praxisanfragen "Arbeitsstätten" BAuA FG2.4 - 2017

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	20xx
Recht	14	47	29	28	28	42	25	39	29	51	44	30	28	39	473
Telearbeit														6	6
Klima	8	31	61	26	17	14	21	13	19	29	11	16	5	13	284
Sozialräume	6	34	28	28	20	22	18	27	28	45	22	24	33	33	368
Fluchtwege	3	8	8	4	16	11	23	36	35	29	22	20	34	36	285
Bauliche Einrichtungen	1	7	17	3	17	19	24	19	18	19	18	25	21	37	245
Beleuchtung	6	9	12	12	3	7	8	14	9	16	6	16	9	10	137
Raumabmessungen	1	10	7	9	7	2	1	8	15	9	0	12	12	22	115
Lüftung	2	19	10	4	3	2	4	2	18	4	2	0	6	8	84
Brände	2	8	1	2	2	0	1	0	4	7	5	6	12	8	58
Barrierefreiheit	1	5	2	1	1	0	3	3	4	4	2	8	4	8	46
Sicherheitskennzeichnung	1	0	2	1	5	3	5	20	24	73	21	17	16	16	204
Absturz	0	0	0	0	0	0	2	5	4	9	3	9	8	4	44
Lärm	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	0	3
Nichtraucherschutz	1	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	7
Summe / Jahr	46	181	178	119	119	122	135	186	207	295	156	184	190	241	2359

Paragraphenteil der ArbStättV 2004

(zuletzt geändert 18. Oktober 2017, BGBI. I S. 3584)

10 Paragraphen mit grundlegenden Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

- § 1 Ziel, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefährdungsbeurteilung
- § 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
- § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten
- § 5 Nichtraucherschutz
- § 6 Unterweisung der Beschäftigten
- § 7 Ausschuss Arbeitsstätten
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



Anhang der ArbStättV 2004 (Änderung 2016)

1. Allgemeine (bauliche) Anforderungen:

Abmessungen, Sicherheitskennzeichnung,

Energieverteilungsanlagen, Gestaltung Fenster, Türen,

Fußböden und Verkehrswege

2. Besondere Gefahren:

Absturz, Entstehungsbrände,

Fluchtwege/Notausgänge

3. Arbeitsbedingungen:

Bewegungsflächen,

Arbeitsplätze, Beleuchtung,

Klima, Lärm

Arbeitsstätte

5. Ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze: im Freien, Baustellen

Inhalt § 6
4. Besondere Räume:

Sanitär- und Pausenräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte

6. Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen:

ortsgebunden, mobil, Benutzerfreundlichkeit

Änderung ArbStättV 2016: Inkrafttreten

- Mehrländerantrag 23.09.2016, 948. Sitzung des Bundesrates <u>http://www.bundesrat.de/bv.html?id=0506-16</u>
- Bekanntmachung im Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016
- Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 2016 BGBI. I Nr. 56 S. 2681
- Artikel 3 "Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft." (d. h. am 3.12.2016)
- Im BGBI. nur Änderungsbefehle offizieller Volltext über juris GmbH einige Tage später



Änderung ArbStättV 2016: wesentliche Punkte

- Ausweitung des Begriffes "Arbeitsplatz" (§ 2 Abs. 4)
- Telearbeitsplätze rechtsklar regelt (§ 2 Abs. 7)
- Neue Begriffe: Instandhaltung, Stand der Technik, Fachkundig (§ 2 Abs. 12)
- Psychische Belastung in Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Abs. 1)
- Barrierefreie Gestaltung für Sozialräume (§ 3a Abs. 2)
- Nichtraucherschutz erweitert (§ 5)



Änderung ArbStättV 2016: wesentliche Punkte

- Aufnahme der "Unterweisung" (§ 6)
- ➤ Zusammenführen der Sozialräume im Anhang (§ 6 → Anhang 4)
- Gefährdung Absturz ab 1 Meter (Anhang 2.1 und 5.2)
- Sichtverbindung nach außen (Anhang 3.4)
- Integration der Bildschirmarbeitsverordnung (Anhang 6)



Änderung ArbStättV 2016: Synopse

Synopse, internes Dokument

Stand: 22.12.2016 - Entwurf-Seite 1 von 33

Die gelben Markierungen zeigen inhaltliche Änderungen.

Die blauen Markierungen zeigen Verschiebungen im Text, ohne inhaltliche Änderungen. Die rote Schrift ist Text der BildscharbV von 2008

ArbStättV 2010 / BildscharbV 2008	ArbStättV 2016 (Stand 30.11.2016)	Bemerkungen
§ 1 Ziel, Anwendungsbereich	§ 1 Ziel, Anwendungsbereich	
(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem	(1) Diese Verordnung dient der Sicherheit und dem Schutz der	
Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben	Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von	
von Arbeitsstätten.	Arbeitsstätten.	
§ 1 Anwendungsbereich		
(1) Diese Verordnung gilt für die Arbeit an Bildschirmgeräten.		
(2) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die	(2) Für folgende Arbeitsstätten gelten nur § 5 und der Anhang	jetzt in Absatz 5
dem Bundesberggesetz unterliegen, und mit Ausnahme von § 5	Nummer 1.3:	
sowie Anhang Ziffer 1.3 nicht		
 im Reisegewerbe und Marktverkehr, 	Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr,	
in Transportmitteln, sofern diese im öffentlichen Verkehr	2. Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden,	
eingesetzt werden,		
für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land-	Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder	
oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner	forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb der von ihm	
bebauten Fläche liegen.	bebauten Fläche liegen.	
	(3) Für Telearbeitsplätze gelten nur:	
	1. § 3 bei der erstmaligen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und	
	des Arbeitsplatzes,	
	2. § 6 und der Anhang Nummer 6,	
	soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht. Die in Satz 1	
	genannten Vorschriften gelten, soweit Anforderungen unter	
	Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese	
	anwendbar sind.	
§ 1 Anwendungsbereich		
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Arbeit an	(4) Der Anhang Nummer 6 gilt nicht für:	
Bedienerplätzen von Maschinen oder an Fahrerplätzen von	Bedienerplätze von Maschinen oder Fahrerplätze von	
Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten,	Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten,	
Bildschirmgeräten an Bord von Verkehrsmitteln,		
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung	<u> </u>	
durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,		
4. Bildschirmgeräten für den ortsveränderlichen Gebrauch, sofern	2. tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung,	
sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden.	die nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz verwendet werden,	
5. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder anderen Arbeitsmitteln	3. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder andere Arbeitsmittel	
mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur	mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur	
unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist, sowie	unmittelbaren Benutzung des Arbeitsmittels erforderlich ist und	
6. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.	4. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.	
§ 1 (3) Die Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem	(5) Diese Verordnung gilt nicht für Arbeitsstätten in Betrieben, die	
Bundesberggesetz unterliegen.	dem Bundesberggesetz unterliegen.	
	3/11	1



§ 2 Begriffsbestimmungen - Arbeitsplatz

ArbStättV 2010 (2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen. (4) Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind.

§ 2 (3) Begriffsbestimmungen - Arbeitsraum

ArbStättV 2010

(3) Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.

04.07.2018

ArbStättV 2016

(3) Arbeitsräume sind die Räume, in denen Arbeitsplätze innerhalb von Gebäuden dauerhaft eingerichtet sind.



1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

(1) Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken müssen so beschaffen sein, dass sie den Erfordernissen des Betreibens entsprechen und leicht zu reinigen sind.

An Arbeitsplätzen müssen die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der körperlichen Tätigkeit eine ausreichende Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen.

1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer

(1) Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken der Räume müssen so gestaltet sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betreibens entsprechen sowie leicht und sicher zu reinigen sind. Arbeitsräume müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der physischen Belastungen eine angemessene Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen. Auch Sanitär-, Pausen- und



§ 3a (2) Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten - Menschen mit Behinderungen

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.



§ 3a (4) Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten – Konkurrenzklausel

ArbStättV 2010	ArbStättV 2016			
(4) Soweit in anderen Rechtsvor-	(4) Anforderungen in anderen			
schriften, insbesondere dem	Rechtsvorschriften, insbesondere			
Bauordnungsrecht der Länder,	im Bauordnungsrecht der Länder,			
Anforderungen gestellt werden,	gelten vorrangig, soweit sie über			
bleiben diese Vorschriften	die Anforderungen dieser			
unberührt.	Verordnung hinausgehen.			

§ 5 (2) Nichtraucherschutz

ArbStättV 2010	ArbStättV 2016		
(2) In Arbeitsstätten mit	(2) In Arbeitsstätten mit		
Publikumsverkehr hat der	Publikumsverkehr hat der		
Arbeitgeber Schutzmaßnahmen	Arbeitgeber beim Einrichten und		
nach Absatz 1 nur insoweit zu	Betreiben von Arbeitsräumen der		
treffen, <mark>als die</mark> Natur des Betriebes	Natur des Betriebes		
und die Art der Beschäftigung es	entsprechende und der Art der		
zulassen.	Beschäftigung angepasste		
	technische oder organisatorische		
	Maßnahmen nach Absatz 1 zum		
	Schutz der nicht rauchenden		
	Beschäftigten zu treffen.		

5.2 Schutz vor Absturz

ArbStättV 2010	ArbStättV 2016
2.1 Schutz vor Absturz und	2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden
herabfallenden Gegenständen, Betreten	Gegenständen, Betreten von
von Gefahrenbereichen	Gefahrenbereichen
Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen	(1) Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen
die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten	eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die
oder des Herabfallens von Gegenständen	Gefahr des Herabfallens von Gegenständen
besteh <mark>en</mark>	besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen
müssen mit Einrichtungen versehen sein,	versehen sein, die verhindern, dass
die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen	Beschäftigte abstürzen oder durch
oder durch herabfallende Gegenstände	herabfallende Gegenstände verletzt werden
verletzt werden	können. Sind aufgrund der Eigenart des
	Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden
	Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz
	nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die
	Sicherheit der Beschäftigten durch andere
	wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine
	Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe
	von mehr als 1 Meter



Gliederung

- 1. Änderungen der Arbeitsstättenverordnung
- 2. Aktualisierung und Neuerstellung von Arbeitsstättenregeln ASR



Foto: Bux (BAuA)



Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA

ASTA

Gesetzliche Grundlage: § 7 ArbStättV

fachkundige Vertretungen:

AG, Gewerkschaften, Länder, UVT
Wissenschaft (max. 16 Personen)

1. Berufungsperiode: 2005 - 31.01.2009

2. Berufungsperiode: 01.10.2009 – 31.12.2013

3. Berufungsperiode: 03.04.2014 – 31.12.2018

Vorsitzender: Herr Pernack (MASGF)

Geschäftsführung:

(§ 7 Abs. 6 ArbStättV)

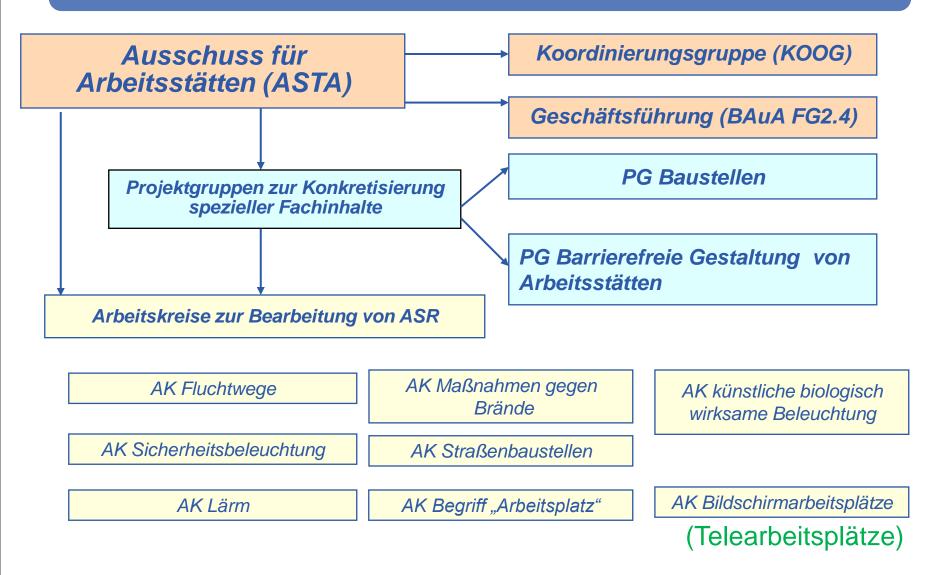
BAuA, Gruppe 2.4 Arbeitsstätten,

Maschinen- und Betriebssicherheit
in Dresden

Sitzungen des ASTA

- 7. ASTA-Sitzung 28. November 2018

Ausschuss für Arbeitsstätten - ASTA





Technische Regeln für Arbeitsstätten

Es gab insgesamt 30 Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) zur ArbStättV von 1975.

Aus 28 alten ASR und 3 Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR, Kooperationsmodell) wurden vom ASTA 12 neue Arbeitsstättenregeln (ASR) erstellt.

Zudem wurden bisher 8 neue ASR ohne Bezug zu alten ASR erstellt, eine Unfallverhütungsvorschrift wurde dabei übernommen.



ASR - Aktueller Bearbeitungsstand

	Bekanntge	macht (GMBI)	<u>Ausgabe</u>				
•	ASR A2.3	Fluchtwege	08/2007 (Erg. Kap. 10 Baust. 04/2011; Änd. 12/2011; Änd. 04/2014, Änd. 01/2017)				
•	ASR A3.4/7	Sicherheitsbeleuchtung	05/2009 (Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
•	ASR A1.7	Türen und Tore	12/2009 (Änd./Erg.: 06/2010; Änd. 04/2014, Änd. 07/201				
•	ASR A3.5	Raumtemperatur	06/2010 (Erg. Kap. 5 Baustellen 08/2012; Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
•	ASR A4.4	Unterkünfte	06/2010 (Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
•	ASR A4.3	Erste Hilfe	12/2010 (Erg. Kap. 8 Baustellen 12/2011; Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
•	ASR A3.4	Beleuchtung	04/2011 (Änd. Kap. 8 Baustellen 09/2013; Änd. 04/2014)				
•	ASR A1.6	Fenster, Oberlichter,	01/2012 (Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
		lichtdurchlässige Wände					
•	ASR A3.6	Lüftung	01/2012 (Erg. Kap. 7 Baustellen 03/2013, Änd. 01/2017)				
•	ASR A4.2	Pausenräume	08/2012 (Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)				
•	ASR V3a.2	Barrierefreiheit	08/2012 (Anhänge: ASR A1.3, ASR A2.3, ASR A3.4/3, ASR A1.7, ASR A1.6, ASR A4.4, ASR A1.8)				

^{*} rot – neue ASR, keine Bezugnahme alter Arbeitsstätten-Richtlinien



ASR - Aktueller Bearbeitungsstand

	<u>Bekanntgen</u>	nacht (GMBI)	<u>Ausgabe</u>			
•	ASR A1.8	Verkehrswege	12/2012 (Änd. 04/2014)			
•	ASR A2.1	Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen	12/2012 (Änd. 03 und 05/2013; Erg. Kap. 8 Baustellen sowie Änd. 04/2014, Änd. 07/2017)			
•	ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	12/2012 (Änd. 04/2014)			
•	ASR A1.5/1,2	Fußböden	03/2013 (Erg. Kap. 10 Baustellen 09/2013,			
•	ASR A1.3	Sicherheitskennzeichnung	Änd. 01/2017, Änd. 07/2017) 03/2013 (Aktualisierung - Ausgabe 04/2007 ersetzt - ; Änd.04/2014, Änd. 01/2017, Änd. 07/2017)			
•	ASR A1.2	Raumabmessungen	09/2013 (Änd. 07/2017)			
•	ASR A4.1	Sanitärräume	09/2013 (Änd. 07/2017)			
•	ASR V3	Gefährdungsbeurteilung	07/2017			
•	ASR A3.7	Lärm	05/2018			



^{*} rot – neue ASR, keine Bezugnahme alter Arbeitsstätten-Richtlinien

Ausgabe: August 2007

zuletzt geändert GMBI 2013, S. 931

zuletzt geändert GMBI 2014, S. 286

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

ASR A2.3

...

3 Begriffe Begriffsbestimmungen

...

3.3 Bei einer **Gefährdungsbeurteilung** handelt es sich um die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. entfallen

• • •

7 Kennzeichnung

...

(3) Notausgänge und Notausstiege sind, sofern diese von der Außenseite zugänglich sind, auf der Außenseite mit dem Verbotszeichen "Nichts abstellen oder lagern" "P023 Abstellen oder Lagern verboten" zu kennzeichnen und ggf. gemäß Punkt 4 (3) zu sichern.



ASR V3a.2 - Barrierefreie Gestaltung

Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten bezüglich besonderer Belange für Menschen mit Behinderungen die beschäftigt sind

Grund - ASR

+ Anhänge - als Fachspezifische Teile der ASR

Anhang erstellt

- ASR A1.3 Sicherheitskennzeichnung
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A2.3 Fluchtwege
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR A1.8 Verkehrswege
- **ASR A4.3** Erste Hilfe (05/2018)
- •ASR A1.2 Raumabmessungen (05/2018)
- **Anhang in Arbeit**
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausenräume

Prüfung aller ASR, ob eine Ergänzung (Anhang) zur Barrierefreiheit erforderlich ist



ASR A5.2 Straßenbaustellen - Entwurf

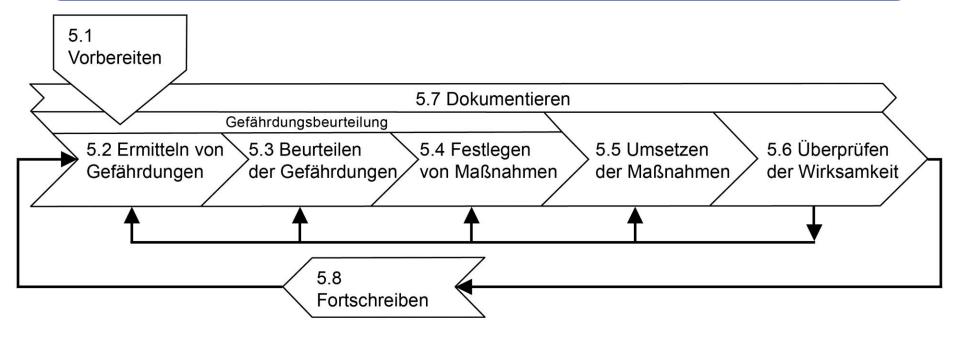
Tabelle 1: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

	Zulässige Höchstgeschwindigkeit					
Element	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	<mark>80 cm</mark>	100 cm
Rückhaltesysteme					 	
<mark>Leitbake</mark>	30 cm	40cm	50 cm	70cm		
(1000 x 250 mm,				•		
750 x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand						

- Beschluss am 5.12.13, Entwurf zur öffentlichen Diskussion, auf Homepage der BAuA seit 16.4.14
- Termin rechtsverbindliche Bekanntmachung offen
- derzeit Erstellung einer Handlungshilfe durch Ländergremium
- Ggf. noch Änderungen am Text



ASR V3 Gefährdungsbeurteilung - Juli 2017



- Veranlassung (Änderung, Unfälle …)
- Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung
- Ermittlung von Beurteilungsmaßstäben
- Anhang: Gefährdungsfaktoren (mechanische, elektrische, Brandgefährdung, psychische Faktoren ...)



ASR A3.7 Lärm - Neuerstellung

- Veröffentlichung GMBI 18. Mai 2018, S. 456
- Maximale Beurteilungspegel für Tätigkeiten 55/70 dB(A) hohe/mittlere Konzentration/Sprachverständlichkeit
- Empfehlung Höchstwerte Hintergrundgeräusche für Raumarten z.B. Großraumbüro 45 dB(A)
- Raumakustische Anforderungen für Sprachverständlichkeit (Nachhallzeiten, Schallabsorptionsgrad)
- Orientierende Messung/Abschätzung dieser Werte
- Maßnahmen zum Lärmschutz primär an Quelle (Drucker), sekundär Übertragung (Schallschutzwand), organisatorisch (räumliche/zeitliche Trennung Tätigkeiten)
- Anhang 1: Extra-aurale und reversible Lärmwirkungen (Minderung Sprachverständlichkeit/Arbeitsleistung, psychische Wirkung, Aktivierung Nervensystem)
- Anhang 2: Abschätzung Schallabsorptionsgrad, Ermittlung Nachhallzeit



ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

- ➤ Veröffentlichung GMBI 18. Mai 2018, S. 446 umfassende Überarbeitung, neue Ausgabe
- Ergänzung bzgl. Anforderungen an erhöhte Brandgefährdung
- möglicher Einsatz Feuerlöscher mindestens 2 LE
- Organisation des betrieblichen Brandschutzes
 (Brandschutzhelfer, Brandschutzbeauftragter)
 z. B. Empfehlung praktische Übung Umgang
 Foto
 Feuerlöscher für Brandschutzhelfer aller 3 5 Jahre
- > Generelle Kennzeichnung von Feuerlöschern
- ASTA arbeitet an einer Empfehlung zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Löschspraydosen







ASR A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme - Aktualisierung

- Text an Stand der Technik anpassen
- Notwendigkeit Sicherheitsbeleuchtung
- lichttechnische Anforderungen an elektrische und langnachleuchtende Systeme
- Regelung zur Kennzeichnung von Fluchtwegen mit hochmontierten Sicherheitszeichen (Textbaustein für ASR A2.3)



ASR A2.3 Fluchtwege – Aktualisierung

- redaktionelle Änderungen (GMBI 25.01.2017)
- derzeit weiter fachliche Überarbeitung
- Beginn/Ende des Fluchtweges (Pk. 3.2, Arbeitsplatz, Sanitärräume?)
- Definition erster und zweiter Fluchtweg, Abgrenzung zum Baurecht (Pkt. 3.1), neue Bezeichnung (Hauptfluchtweg/Nebenfluchtweg?)
- Notwendigkeit/Anforderungen an den zweiten Fluchtweg (Erfordernis, Kompensationsmaßnahmen)
- Staffelung Breite nach Personenzahl (Anpassung Tabelle 1, Sprung von 20 auf 200 Personen, 0,875 m ist Baurichtmaß, Werte anpassen?)
- Nutzung Personenstromsimulationen zur Prüfung bei von ASR abweichenden Fällen?



ASR A3.4 Beleuchtung - Neuerstellung

- ArbStättV Anhang 3.4 bzgl. "Sichtverbindung nach außen" konkretisieren
- derzeit Erarbeitung eines Entwurfs
- eigenes Kapitel in der ASR A3.4, Haupt-ASR wird nicht geändert!
- Nutzung alte ASR 7/1 "Sichtverbindung nach außen" April 1976
- Was ist "nach außen"? ist nicht gleich mit "ins Freie", auch Blick in ein Atrium geht "nach außen", hier muss Tageslicht einfallen, um z. B. Informationen über das aktuelle Wetter zu erhalten
- Schutzziel:
 - Sichtverbindung dient nicht dem Erkennen von Objekten im Außenraum sondern der empfundenen "Verbindung mit dem Außenraum" und damit Vermeidung des Gefühls des Eingeschlossenseins
 - Gesundheit der Augen (Fernblick ermöglichen)



Projektgruppe Arbeitsplatz

- Prüfung, ob bisher bekannt gemachte ASR die dort enthaltenen Anforderungen an Arbeitsplätze unter Beachtung der neuen Begriffsbestimmung in der ArbStättV noch zutreffend sind nunmehr ohne zeitlichen Bezug
- ➤ Erste Prüfung: 8 ASR ohne Änderung Beschluss ASTA-Sitzung 7.11.2017: Veröffentlichung GMBI 18. Mai 2018, S. 475

ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

ASR A1.7 Türen und Tore

ASR A1.8 Verkehrswege

ASR A3.5 Raumtemperatur

ASR A3.6 Lüftung

04.07.2018

ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume

ASR A4.4 Unterkünfte

> derzeit Prüfung ggf. nötige Änderungen restliche ASR



AK Künstliche, biologisch wirksame Beleuchtung in Arbeitsstätten

- Erstellung internes Informationsmaterial des ASTA
- aktueller Wissensstand zur Wirkung dieser Beleuchtung
- Schlussfolgerungen und ggf. Regelungsbedarfe ableiten
- Beeinflussung Schlaf-Wach-Zyklus, circadianen Rhythmus, Aktiviertheit, Stimmungslage und Leistungsbereitschaft
- gegenwärtiger Kenntnisstand nicht ausreichend, um weitere konkrete Anforderungen in einer Technischen Regel zu formulieren



Aktivitäten zu Bildschirm-/Telearbeitsplätzen und Mobile Arbeit

- ASR A6 "Bildschirmarbeitsplätze" Neuerstellung
 - Stand der Technik zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - Telearbeitsplätze werden auch betrachtet, Abgrenzung mobile Arbeit
 - Derzeit Arbeit am Textentwurf
- Abgrenzung mobile Arbeit von Telearbeitsplätzen und Nutzung persönlicher Arbeitsmittel an Telearbeitsplätzen
 - Empfehlung des ASTA zu Telearbeit (Beschluss 7.11.17), auf Homepage der BAuA eingestellt https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/Empfehlungen.html
 - Fachmeinung aus "Arbeiten in privaten Wohnungen"
 Doll, Wolfgang, sicher ist sicher, Heft 05/17 S. 217



Aktivitäten zu Bildschirm-/Telearbeitsplätzen und Mobile Arbeit

- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages "Sachstand Telearbeit und Mobiles Arbeiten - Voraussetzungen, Merkmale und rechtliche Rahmenbedingungen" Juli 2017 https://www.bundestag.de/blob/516470/3a2134679f90bd45dc12dbef26049977/wd-6-149-16-pdf-data.pdf
- Aktualisierung DGUV Information 215-410 "Bildschirm- und Büroarbeitsplätze"
 Definition "Mobile Arbeit unter der Nutzung von Bildschirmgeräten" (Beteiligung BAuA)
- Aktualisierung LASI Veröffentlichungen (Länder)
 - LV 40 "Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung"
 - LV 14 "Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen bei Bildschirmarbeit"



Rechtsverbindlichkeit ASR

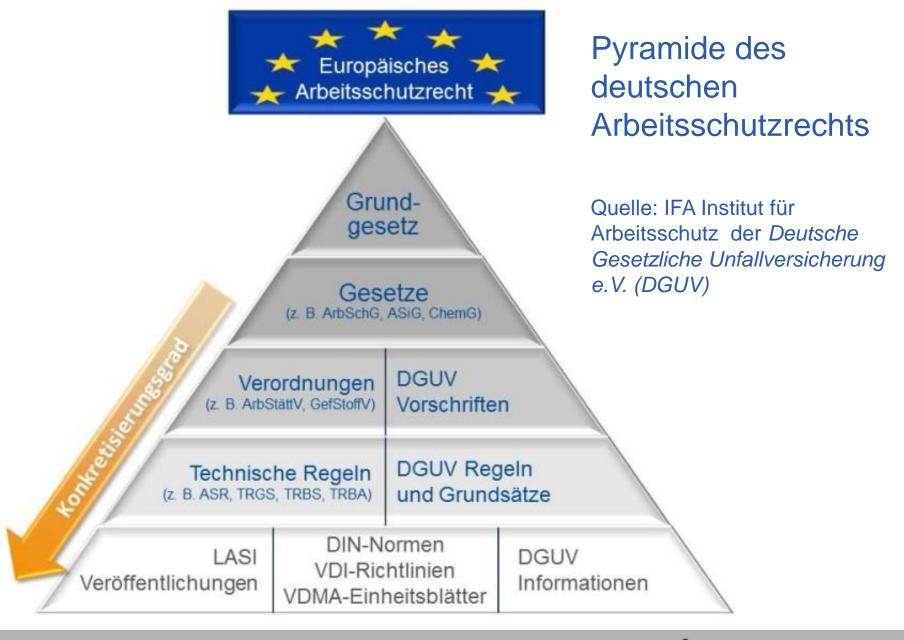
§ 3a Abs. 1 Satz 3 ArbStättV: Bei Einhaltung der ASR werden Anforderungen der Verordnung erfüllt

Vermutungswirkung (Rechtssicherheit!)

§ 3a Abs. 1 Satz 4 ArbStättV: Abweichung von ASR möglich, wenn gleiche Sicherheit/Gesundheitsschutz anders erreicht wird (In Vorbemerkung jeder ASR dies sinngleich wiederholt)

- Vermutungswirkung geht verloren
- Kein Antrag bei Behörde nötig, aber Dokumentation in der Gefährdungsbeurteilung







Rechtsverbindlichkeit ASR

Neue/geänderte ASR:

- grundsätzlich kein Bestandsschutz, Arbeitgeber muss mit erneuter Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die alten Maßnahmen weiter verwendet werden können, Ausnahmen über Verordnung geregelt (z. B. Anhang 3.4 Abs. 3 bzgl. Sichtverbindung nach außen, § 8 Abs. 2 bzgl. geänderter Arbeitsplatzdefinition)
- Es gibt grundsätzlich keine Austausch-/Nachrüst-/
 Umrüstverpflichtung oder Fristen



Informationsquellen, Veranstaltungen

<u>Arbeitsstätten</u>	Klima am Arbeitsplatz
Technisches Regelwerk	Empfehlungen für heiße Sommertage in Arbeitsstätten
Ausschuss für Arbeitsstätten ASTA	Gefährdungsbeurteilung Klima
Zusammenwirken Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht	Gefährdungsbeurteilung Arbeitsumgebung
Dresdner Treffpunkt am 17.10. 2018 "Klima, Lärm, Beleuchtung – Wirkung auf die psychische Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten"	Faltblatt: Sommerhitze im Büro - Tipps für Arbeit und Wohlbefinden
27. Dresdner Arbeitsschutzkolloquium am 6. November 2018 "Arbeitsstätten – neue Regelungen und Praxisumsetzung"	
Anfragen an das Informationszentrum info-zentrum@baua.bund.de	



Literatur

- Arbeitsstättenrecht gegen Bauordnungsrecht ein lösbarer Konflikt.
 W. Kohte: sicher ist sicher, Heft 06/18 S. 269
- "Arbeitsstättenrecht und Bauplanung" Lindner, Cordula Bastiane, sicher ist sicher, Heft 05/15, S. 247
- "Brandschutz im Industriebau Muster-Industriebaurichtlinie und Arbeitsschutz" Pillar, Floriean, sicher ist sicher, Heft 04/16, S. 182
- "Arbeitsschutz Relevanz bei der Planung von Arbeitsstätten" Praxishinweis Architektenkammer NRW, 47/2014 S. 1 http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/PH47 Arbeitsschutz Stand Januar 2016.pdf
- "Die neue Arbeitsstättenverordnung ist da!" Doll, Wolfgang, sicher ist sicher, Heft 12/16, S. 602
- "Arbeiten in privaten Wohnungen"
 Doll, Wolfgang, sicher ist sicher, Heft 05/17 S. 217
- "Beleuchtung in Arbeitsstätte Ausreichend Tageslicht und Sichtverbindung nach außen" Doll, Wolfgang, sicher ist sicher, Heft 06/17 S. 263

Synopsen zur ArbStättV – Änderungen 2016

04.07.2018

http://www.lbb-bayern.de/fileadmin/quicklinks/Quick-Link-Nr-55200000-Synopse-Arbeitsstaettenverordnung.pdf





Dienstgebäude BAuA Dresden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit